



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05181**
Datum: 07.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Identitätsbestimmung in der
Ausländerbehörde**

Zur Vorbeugung des Missbrauchs von Sozialleistungen hat der Bund alle Behörden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszahlen mit neuer Hard- und Software zur Identitätsbestimmung ausgestattet. Die Betriebskosten übernimmt das Land. Mithilfe dieser technischen Ausstattung können Fingerabdrücke im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert und abgeglichen werden. Die neuen Geräte sind in den Behörden seit Ende Februar 2019 im Einsatz.

Wir fragen:

- 1. Wie viele Geräte zur Identitätsbestimmung sind in der Stadtverwaltung Halle im Einsatz?**
- 2. Wie oft wird diese technische Ausstattung genutzt?**
- 3. Konnten bereits Fälle des Leistungsmissbrauchs festgestellt werden?**

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

23.Mai 2019

Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019

Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Identitätsbestimmung in der Ausländerbehörde

Vorlagen-Nummer: VI/2019/05181

TOP: 10.3

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Geräte zur Identitätsbestimmung sind in der Stadtverwaltung Halle im Einsatz?

In der Stadtverwaltung Halle gibt es fünf Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK-Station).

2. Wie oft wird diese technische Ausstattung genutzt?

Die Abteilung Einreise und Aufenthalt nutzt die PIK-Station im Rahmen der Identitätssicherung u. a. für die Erstregistrierung von Ausländern.

Die sogenannte Erstregistrierung nach § 16 Asylgesetz findet verhältnismäßig selten statt, da regelmäßig das Asylgesuch nicht bei der Ausländerbehörde sondern bei Erstbetreten des Bundesgebiets bzw. bei Erstaufgriff geäußert wird. Seit Vorhandensein der Technik im Mai 2018 hielten sich die Registrierungen im einstelligen Bereich.

Entsprechendes gilt für die Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers im Rahmen einer unerlaubten Einreise bzw. eines unerlaubten Aufenthaltes nach § 49 Abs. 8 bzw. Abs. 9 Aufenthaltsgesetz. Auch hier erfolgt der „Aufgriff“ regelmäßig durch eine Ordnungsbehörde (Polizei), welche die erkennungsdienstliche Behandlung regelmäßig in Amtshilfe für die Ausländerbehörde durchführt.

Soweit im Rahmen der Aktivitäten der Zollbehörden Ausländer bei der Schwarzarbeit festgestellt werden, führt die zuständige Ausländerbehörde die erforderlichen Identitätsfeststellenden Maßnahmen durch.

Auch hier hielt sich der Einsatz der PIK-Station im einstelligen Bereich.

3. Konnten bereits Fälle des Leistungsmissbrauchs festgestellt werden?

Nein.

Egbert Geier
Bürgermeister

